

Geschäftsordnung der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Fachberatung

Stand 21.02.2019

§ 1 Grundlagen

- (1) Die LAG ist der Zusammenschluss der pädagogischen Fachberatungen im Feld der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie thematisiert die Belange von Fachberatung und bringt sie förderlich voran.
- (2) Die LAG dient der Vernetzung der Kita-Fachberater*innen und dem Informationstransfer.
- (3) Die LAG versteht sich als fachpolitische Interessenvertretung für Kita-Fachberater*innen.
- (4) Aktive Mitglieder der LAG können angestellte und freiberuflich tätige Fachberater*innen im Feld der Berliner Kindertagesbetreuung sein.
- (5) Die Sitzungen der LAG finden in der Regel zweimal jährlich statt.

§ 2 Aufgaben

Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich in ihrer Arbeit folgende Schwerpunkte:

- Vernetzung (z.B. Aufbau, Pflege und Nutzung eines E-Mail-Verteilers, regelmäßige Treffen, Arbeit in Unter-AGs, Öffentlichkeitsarbeit)
- Informationstransfer (z.B. Weitergabe von relevanten fach- und berufspolitischen Inhalten und Dokumenten)
- Qualifizierung der Fachberatungen unterstützen (z.B. Qualitätsentwicklung, Zusammenarbeit mit Institutionen der Fortbildung)
- Fachpolitische Vertretung und Einflussnahme auf relevante Entscheidungen für die Berufsgruppe (z.B. Verfassen von Stellungnahmen, Zusammenarbeit mit der Senatsbildungsverwaltung, Kooperation mit anderen Institutionen, Mitarbeit in Gremien im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung)
- Forschungsvorhaben anregen (z.B. eigene Forschungsdesiderata entwickeln, Kontakt zu Forschungseinrichtungen aufbauen)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die erwerbsmäßige Tätigkeit als pädagogische Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Land Berlin. Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht und setzt die Tätigkeit als pädagogische Fachberatung voraus.
- (3) Pädagogische Fachkräfte, die sich nachweislich auf die Tätigkeit als Fachberatung vorbereiten und juristische Personen aus dem Feld der frühkindlichen Bildung können die passive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
- (4) Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann unter Angabe der Tätigkeit und der Kontaktdaten gestellt werden.¹
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied und die Form der Mitgliedschaft (aktive, passive) entscheidet der Vorstand.

¹ Antragsformular bitte hier anfordern: lagfachberatung@gmail.com

§ 4 Vorstand und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben aktiven Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von den anwesenden aktiven Mitgliedern gewählt.
- (3) Eine Wahlperiode umfasst in der Regel zwei Jahre.
- (4) Zur Wahlsitzung wird mind. 6 Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (5) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung oder auf Antrag geheim. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die aktiven Mitglieder können ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder der LAG.
- (7) Die Wahlentscheidung ist zu protokollieren.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der LAG.
- (2) Er bereitet die zweimal jährlich stattfindenden LAG-Sitzungen inhaltlich und organisatorisch vor.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis zwei Sprecher*innen, die die LAG überwiegend nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand legt den Mitgliedern einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Mitwirkung der Mitglieder in Arbeitsgruppen

- (1) Auf Wunsch der aktiven Mitglieder können Arbeitsgruppen gebildet werden, um relevante Themen vertieft zu bearbeiten, zu recherchieren oder Entscheidungsgrundlagen für die LAG vorzubereiten.
- (2) Die Arbeitsgruppen berichten auf den LAG-Sitzungen von ihren Tätigkeiten.
- (3) Delegierte der AGs können an den Vorstandstreffen teilnehmen
- (4) Interventionsgruppen werden gefördert.

§ 7 Mitwirkung in anderen Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Sofern Vorstandsmitglieder die Interessen der LAG in anderen Gremien vertreten, berichten sie spätestens auf der nächsten LAG- Sitzung darüber.
- (2) Die Außenvertretung erfolgt durch einzelne Vorstandsmitglieder im Konsens mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Ohne Ermächtigung durch den Vorstand sind keine Aussagen im Namen der LAG abzugeben.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Stellungnahmen werden in der Regel von aktiven Mitgliedern auf den LAG-Sitzungen mit einfacher Mehrheit ge- bzw. verfasst. In Einzelfällen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche Mehrheitsbildung möglich.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Realisierung der gefassten Beschlüsse und informiert darüber spätestens auf der nächsten LAG-Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 04. März 2019 in Kraft.